

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. WIR BITTEN UM IHRE AUFMERKSAMKEIT. WENN SIE UNSICHER SIND, WIE SIE VORZUGEHEN HABEN, SOLLTEN SIE SICH UMGEHEND AN IHREN UNABHÄNGIGEN FINANZBERATER WENDEN. SOLLTEN SIE IHRE GESAMTEN HIERVON BETROFFENEN AKTIEN VERÄUSSERT ODER ANDERWEITIG ÜBERTRAGEN HABEN, SO BITTEN WIR SIE, DIESES DOKUMENT UND DIE BEIGELEGTE UNTERLAGEN AN DEN ERWERBER BZW. ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER ZU SENDEN, BZW. AN DEN BÖRSENMAKLER, DIE BANK ODER SONSTIGEN KOMMISSIONÄR, ÜBER DEN/DIE DER VERKAUF ODER DIE ÜBERTRAGUNG GETÄTIGT WORDEN IST, DAMIT DIESE UNTERLAGEN AN DEN ERWERBER BZW. ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER WEITERGELEITET WERDEN KÖNNEN.

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Hiermit wird eine Hauptversammlung der Air Berlin PLC am 24. Juni 2008 um 11:00 Uhr (Britische Sommerzeit) im Radisson SAS Hotel London Stansted Airport, Waltham Close, London Stansted Airport, Essex CM24 1PP, Großbritannien, mit folgenden Zielsetzungen einberufen:

1. Die Entgegennahme des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2007 endende Jahr und des diesbezüglichen Berichts des Vorstands und der Wirtschaftsprüfer.
2. Die Genehmigung des Berichts über Vorstandsbezüge für das Jahr 2007.
3. Die Wiederbestellung von Friedrich Carl Janssen als Direktor der Gesellschaft gemäß Artikel 146 der Gesellschaftssatzung mit sofortiger Wirkung nach Ende der Hauptversammlung.
4. Die Wiederbestellung von Heinz-Peter Schlüter als Direktor der Gesellschaft gemäß Artikel 146 der Gesellschaftssatzung mit sofortiger Wirkung nach Ende der Hauptversammlung.
5. Die Wiederbestellung von Wolfgang Kurth als Direktor der Gesellschaft gemäß Artikel 146 der Gesellschaftssatzung mit sofortiger Wirkung nach Ende der Hauptversammlung.
6. Die Wiederbestellung der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, der KPMG Audit Plc, bis zum Ende der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft, bei der ein Jahresabschluss vorgelegt wird.
7. Die Bevollmächtigung des Vorstandes, die Vergütung der Wirtschaftsprüfer festzulegen.
8. Den folgenden Beschluss als ordentlichen Beschluss zu fassen:

„Dass die Gesellschaft und alle Unternehmen, die dieser in der Zeit, auf die sich der Beschluss bezieht, untergeordnet sind oder werden, hiermit die Berechtigung haben, vom Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Beschlusses an und endend mit dem Zeitpunkt der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft:

- (a) ‚Parteispenden‘ an politische Parteien und unabhängige Kandidaten zu tätigen; und
- (b) Spenden an politische Organisationen zu tätigen, die keine politischen Parteien sind; und
- (c) Politische Zuwendungen zu machen,

vorausgesetzt, dass in jedem Einzelfall, in dem eine solche Spende und Ausgabe von der Gesellschaft oder einem ihr untergeordneten Unternehmen getätigt wurde, diese £100.000 (oder den entsprechenden Euro-Wert) pro Unternehmen nicht übersteigt und zusammen mit denen von einem Tochterunternehmen und der Gesellschaft getätigten Spenden und Ausgaben im Ganzen nicht höher als £100.000 (oder der entsprechende Gegenwert in Euro) ist.

Für die Zwecke dieses Beschlusses haben alle Begriffe, die hierin verwendet wurden und in Teil 14 des Companies Act 2006 definiert sind, die gleiche Bedeutung.“

9. Den folgenden Beschluss als ordentlichen Beschluss zu fassen:

„Dass die Gesellschaft hiermit allgemein und uneingeschränkt berechtigt ist, ihre eigenen Stammaktien zu je €0,25 des Kapitalvermögens der Gesellschaft am Markt (im Sinne von Absatz 163(3) des Companies Act 1985) vorbehaltlich der folgenden Bedingungen zu kaufen:

- (a) Die erlaubte Anzahl der unter dieser Berechtigung zu kaufenden Stammaktien beläuft sich auf 6.571.710;
- (b) Der für jede Stammaktie gezahlte Mindestpreis (exklusive der Kosten) liegt bei €0,25 (dem Nominalwert einer Stammaktie);
- (c) Der Höchstpreis (exklusive der Kosten), der für jede Stammaktie gezahlt werden kann, entspricht dem jeweils höheren Kurs von entweder (i) dem Wert, der 110 Prozent der durchschnittlichen Kassa-Preise der Stammaktien des Unternehmens im Xetra-System und/oder einem vergleichbaren System der Frankfurter Wertpapierbörse ausmacht, ermittelt durch die Frankfurter Wertpapierbörse in den fünf Werktagen vor dem Tag, an dem der Kauf vollzogen wird; oder (ii) dem Gegenwert des höheren Kurses am letzt möglichen Handelstag einer Stammaktie im Xetra-System und/oder einem vergleichbaren System der Frankfurter Wertpapierbörse;
- (d) Diese Berechtigung endet zum Ende der Hauptversammlung 2009 der Gesellschaft oder 18 Monate nach Verabschiedung dieses Beschlusses (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt); und
- (e) Ein Vertrag zum Kauf von Stammaktien im Rahmen dieser Berechtigung kann vor dem Ablauf der Berechtigung aufgesetzt und nach Ablauf der Berechtigung abgeschlossen werden.“

10. Den folgenden Beschluss als qualifizierten Mehrheitsbeschluss zu fassen:

„Dass mit Wirkung zum Ende dieser Hauptversammlung die Gesellschaftssatzung mit der Markierung „A“, die für diese Versammlung erstellt und vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zum Zweck der Kennzeichnung abgezeichnet wurde, als Gesellschaftssatzung der Gesellschaft verabschiedet wird, und die bestehende Gesellschaftssatzung exklusiv ersetzt.“

11. Den folgenden Beschluss als qualifizierten Mehrheitsbeschluss zu fassen:

„Dass mit Wirkung ab 00:01 Uhr des 1. Oktober 2008 die Gesellschaftssatzung mit der Markierung „B“, die für diese Versammlung erstellt und vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zum Zweck der Kennzeichnung abgezeichnet wurde, als Gesellschaftssatzung der Gesellschaft verabschiedet wird, und die bestehende Gesellschaftssatzung exklusiv ersetzt.“

Im Auftrag des Vorstands



Michelle Johnson
Company Secretary
23. Mai 2008

Air Berlin PLC
The Hour House
32 High Street
Rickmansworth
Hertfordshire WD3 1ER
Registered in England No. 5643814